

1. Aug. 1951

Kirche und Staat

Ein aufschlussreicher Briefwechsel zwischen Professor Karl Barth und dem bernischen Kirchendirektor, Regierungsrat Dr. Feldmann

120
A
45207

Is. Seit dem Herbst des letzten Jahres ist im Kanton Bern eine lebhaftere Auseinandersetzung um die Haltung der Kirche dem Staate gegenüber im Gange. Auf der einen Seite stehen die Anhänger von Prof. Barth und auf der andern Seite als Exponent des Staates, der bernische Kirchendirektor, Regierungsrat Dr. Feldmann. Ausgelöst wurde die Aussprache durch den Hinweis im Verwaltungsbericht der Kirchendirektion, daß in gewissen kirchlichen Kreisen (gemeint die Barthianer) wenig Interesse an unserer demokratischen Staatsform bestehe. Weiße Kreise konnten dies anfänglich nicht fassen. Die näheren Erläuterungen Dr. Feldmanns zu diesem Thema im Großen Rat wirbelten Staub auf. Trotz der klaren Sprache des Kirchendirektors und der überzeugenden Argumente, die er im bernischen Parlament dafür ins Feld führte, wurde ihm mancherorts ganz einfach nicht geglaubt. Man war der Ansicht, er müsse einem bedauerlichen Mißverständnis zum Opfer gefallen sein.

Vor einigen Tagen hat nun die Staatskanzlei zur Orientierung des Großen Rates und als Beitrag zur Diskussion über Kirche und Staat im Kanton Bern eine Dokumentensammlung veröffentlicht, in deren Mittelpunkt ein Briefwechsel zwischen Prof. Barth und Regierungsrat Dr. Feldmann steht. Der Führer der positiven Richtung innerhalb der evangelischen Kirche wünschte nämlich nach der Kirchendebatte im Berner Parlament mit Regierungsrat Feldmann eine Aussprache. Auf Anregung des Kirchendirektors stellte Prof. Barth schriftlich eine Reihe Fragen, über die gesprochen werden sollte. In seinem 39 Seiten umfassenden Antwort-

schreiben nimmt Regierungsrat Feldmann zu diesen Punkten ausführlich Stellung. Dieses von hohem staatsmännischem Verantwortungsgefühl getragene Schreiben ist eine klare und scharfe Auseinandersetzung und Abrechnung mit den gefährlichen politischen Zweideutigkeiten und den, mit unserer Demokratie unverträglichen Monopolbestrebungen der theologischen Richtung Barths. In diesem wirklich aufschlussreichen Schriftstück wird kein Blatt vor den Mund genommen. Vielmehr beweist der Kirchendirektor eindeutig, daß die natürlichen Spannungen zwischen Kirche und Staat durch die Barthianer das tragbare Ausmaß überschritten haben und damit die äußere und innere Existenzgrundlage unseres Staates in gewissem Sinn gefährdet sei. Sicherlich, davon sind wir überzeugt, geschieht dies durch die Barthianer nicht bewußt. Gerade deshalb aber ist die schonungslose und deutliche Aufklärung durch Regierungsrat Dr. Feldmann besonders wertvoll und verdient in allen Kreisen volle Beachtung, ja Beherzigung. Unserer Ansicht nach wird sie, wenn sie richtig gewertet wird, ganz wesentlich zur Entspannung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat beitragen.

*

Wir möchten es nicht unterlassen, unsere Leser wenigstens auszugsweise mit diesem regierungsrätlichen Schreiben an Professor Barth vertraut zu machen. Nach einer Auseinandersetzung mit den antimilitaristischen Tendenzen der Anhänger Barths behandelt Regierungsrat Dr. Feldmann die Frage, warum er den Barthianern Machtgelüste und Monopolansprüche vorwerfe. Er verweist in erster Linie auf die

1. AUG. 1951

Berufung von Professor Barth an die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Bern im Jahre 1927, die wegen der nicht erfüllbaren Annahmen Barths scheiterte. Dabei zitiert der Kirchendirektor einen ausschließlichen Brief von Prof. Barth an die bernische Regierung vom 13. November 1927. In diesem Schreiben verlangt Professor Barth von der Berner Regierung, daß sie auf die Besetzung eines theologischen Lehrstuhles liberaler Richtung verzichte, denn die Liberalen seien „nicht eine Richtung der protestantischen Theologie, deren Gleichberechtigung neben andern selbstverständlich vorauszusetzen wäre, sondern sie ist nach ihrer Entstehung und nach ihrem Bestande ein Fremdkörper in der Kirche der Reformation...“

Prof. Barth fährt im fraglichen Brief unter anderem weiter fort:

„Ich halte es für unerträglich, daß eine geschichtlich und sachlich ohnehin nur als Entartung zu verstehende ‚Richtung‘ in einem Augenblick das unveräußerliche Recht auf einen Vertreter zugesprochen erhalten soll...“

Professor Barth schlägt in diesem eben zitierten Brief einen Kandidaten für den fraglichen vakanten Professorstuhl vor und fordert seinerseits in ultimativer Form für sich ein Gehalt, das ganz wesentlich über dem Maximum der bernischen Professorenbefoldung liegt.

Selbstverständlich hat die bernische Regierung damals kurz und bündig die Ansinnen Barths zurückgewiesen.

In seinem Brief an Professor Barth, der wie erwähnt den Hauptteil der Dokumentensammlung „Kirche und Staat“ bildet, äußert sich Regierungsrat Feldmann zu diesem ominösen Schreiben Barths treffend wie folgt:

Es braucht keine besondere Phantasie und es braucht auch keinerlei Tendenz zu irgendeiner einseitigen Betrachtungsweise, um aus Ihrem Schreiben an die Berner Regierung vom 13. November 1927 doch recht massive, handfeste Macht- und Herrschaftsansprüche herauszulesen; dieses Schreiben bedarf keines Kommentars; es kommentiert sich selbst. Entsprechend ist damals auch die Reaktion der Berner Regierung ausgefallen.

Durch die kategorische Formulierung Ihrer Frage 3 haben Sie mich gezwungen, auf die Vorwissenisse des Jahres 1927 zurückzugreifen und auf ihre grundsätzliche Bedeutung auch im Hinblick auf die gegenwärtig zur Diskussion stehenden Fragen hinzuweisen. Von den Mitgliedern des Regierungsrates, die vor 24 Jahren die Berner Regierung bildeten, ist heute keines mehr im Amt; es ist aber keinen Augenblick daran zu zweifeln, daß der Regierungsrat in seiner heutigen Zusammensetzung unter gleichen Umständen und gegenüber gleichen Forderungen in gleicher Weise reagieren würde, wie es der Regierungsrat von 1927 getan hat. Und er würde nach meiner festen Überzeugung mit der gleichen Entschiedenheit auch dem Ausschließlichkeitsanspruch jeder andern Richtung

innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche entgegnetreten. Die Wirksamkeit Ihrer Schüler und Freunde im Kanton Bern hat selbstverständlich wesentlich dazu beigetragen, die Erinnerung an die Berufungsangelegenheit des Jahres 1927 bis heute „virulent“ zu erhalten.

Die Frage kann gestellt werden, ob nicht Ihr 1927 eingenommener Standpunkt heute überholt sei, etwa in gleicher Weise, wie Sie ja in Ihrer Schrift „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ auch den seinerzeit geprägten Ausdruck vom „Tier aus dem Abgrund“ für jeden Staat nicht mehr aufrechtzuerhalten. Aber der Wortlaut Ihres Briefes vom 26. September 1950 an den Unterzeichneten zeigt mit unmißverständlicher Deutlichkeit in seiner Ziffer 7, daß Sie die verbindliche Umschreibung, was eine christliche Kirche, eine christliche Gemeinschaft sei, für sich in Anspruch nehmen; Ihre verhüllte Absage an die Toleranz, Ihr unverhülltes Bekenntnis zur geistlichen, theologischen Intoleranz sagt alles Notwendige. Diese geistliche, theologische Intoleranz innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche aber ist nun einmal unvereinbar mit dem Sinn und dem Wortlaut des bernischen Kirchengesetzes, an dessen Bestimmungen sich die bernische Evangelisch-reformierte Landeskirche (die übrigens keine Staatskirche ist, wie Sie anzunehmen scheinen) zu halten hat. Ihre Auffassung führt in der praktischen Konsequenz dazu, jedem, der sich zum Christentum bekennt, ohne Ihre Theologie zu akzeptieren, die christliche Gefinnung abzuspochen, ihn aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche hinauszurufen. Dies kann aber nie und nimmer dem Sinn und der Stellung einer evangelisch-reformierten Landeskirche in einem freiheitlich aufgebauten Volksstaate entsprechen. Ein Anspruch darauf, das, was christlich und was nicht christlich sei, gewissermaßen autoritär für die ganze reformierte Kirche zu umschreiben oder gar zu entscheiden, steht nicht Ihnen zu. Keine Kirche ist gleichbedeutend mit dem ganzen Christentum, und das Evangelium ist nicht identisch mit der Theologie, auch wenn es die Ihre wäre.

Wenn der Staat sich Ansprüchen widersetzt, die praktisch auf die Erklärung hinauslaufen: „Was Christentum ist, bestimme ich“, so hat er nicht nur eine absolut klare rechtliche Lage auf seiner Seite — der Zusammenhang mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist offenkundig —, sondern er handelt auch aus sehr reichhaltigen geschichtlichen Erfahrungen heraus; mehr als einmal hat religiöser Fanatismus und konfessioneller Haß, hat die unelgige Sucht der Verkeinerung Andersdenkender die Eidgenossenschaft der Gefahr innerer Zersetzung und äußerer Zerschlagung ausgesetzt, ja, sie an den Rand des Abgrundes gebracht. Es ist kaum anzunehmen, daß die Eidgenossenschaft des nun auch schon zur Hälfte verfloßenen 20. Jahrhunderts ausgerechnet in der heutigen Zeit mit den konfessionspolitischen Erfahrungen vergangener Jahrhunderte von vorne anfangen will. (Fortsetzung folgt.)